Moot Court Team 8:

Philip Carr

Marcel Haberecker

Marco Hottinger

Sandro Porro



EINSCHREIBEN

Zürcher Handelskammer Selnaustrasse 32 Postfach 3058 CH-8022 Zürich

Zürich, den 15. November 2012

KLAGESCHRIFT

Swiss Rules Fall Nr. 654321-2012

In Sachen

Industrial Clean OOO

Neglinnaya Street 42, RU-109012 Moscow

Klägerin

vertreten durch Moot Court Team 8

gegen

Chemiewerke AG

Sibylla-Merian-Strasse 1, DE-45665 Recklinghausen

Beklagte

vertreten durch Moot Court Team (...)

Sehr geehrte Frau Präsidentin Y, sehr geehrter Herr Schiedsrichter X, sehr geehrter Herr Schiedsrichter A,

namens und mit Vollmacht der Klägerin stellen wir folgende

Rechtsbegehren:

- 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von USD 15'056'920.00 nebst Zins zu 5% seit dem 1. August 2006 zu bezahlen.
- 2. Die Wiederklage sei vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
- 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. Mehrwertsteuer) zulasten der Beklagten.

und folgenden

Prozessualen Antrag:

Die bei der Beweisaufnahme vorgelegten und von den Parteien als vertraulich bezeichneten Dokumente dürfen sowohl auf Seiten der Klägerin als auch auf Seiten der Beklagten ausschliesslich von einer vom Schiedsgericht genehmigten Gruppe von Personen eingesehen werden, die vorgängig eine vom Schiedsgericht genehmigte Verschwiegenheitsvereinbarung unterzeichnet haben. Dieser Gruppe darf kein Mitglied der Geschäftsleitung oder des Vertriebs der Beklagten angehören.

Inhaltsverzeichnis

LITERATUR	VERZEICHNIS	V
Urteilsvei	RZEICHNIS	VIII
A. Prozes	sualer Antrag	1
I. Editi	onsgrundlagen	1
1.	Anspruch aus Vertrag	1
2.	Anspruch aus den IBA-Rules	1
2.1.	Anwendung der IBA-Rules	1
2.2.	Antrag auf Vorlegung von Dokumenten gemäss Art. 3.2. IBA-Rules	2
a.	Beschreibung der Dokumente	2
b.	Relevanz für den Fall	2
c.	Besitzer der Dokumente	2
2.3.	Keine möglichen Hinderungsgründe	3
2.4.	Insbesondere keine Hinderungsgründe gem. Art. 9.2. IBA-Rules	3
2.5.	Schutzmassnahmen	4
2.6.	Zwischenfazit	5
3.	Anspruch aus den Swiss-Rules	5
4.	Rechtliches Gehör und der Gleichbehandlungsgrundsatz	6
II. Ei	genes Geheimhaltungsinteresse	6
III. Fa	zit	7
B. Ansp	oruch auf die unter Vorbehalt bezahlten Einzahlungen	7
I. Ansp	pruchsgrundlagen	7
1.	Positive Vertragsverletzung	7
1.1.	Nicht gehörige Erfüllung	7
a.	Verletzung der Preis- und Lieferkonditionen	7
b.	Verletzung der Informations- und Aufklärungspflichten	8
c.	Zwischenfazit	8
1.2.	Schaden	8
1.3.	Kausalität	9
1.4.	Verantwortung	9
1.5.	Fazit	9
2.	Ungerechtfertigte Bereicherung	10
2.1.	Vorwort und Definition Vorbehalt	10

2	.2. Bedingung	10
2	.3. Tatbestand der ungerechtfertigten Bereicherung	11
	a. Bereicherung	11
	b. Entreicherung	11
	c. in ungerechtfertigter Weise	11
2	.4. Kein Ausschluss des Bereicherungsanspruchs oder dessen Klagbarkeit	11
2	.5. Fazit	12
II. H	Iaftungsbeschränkung	12
1.	Vertragliche Ansprüche	12
1	.1. Vertragsauslegung	12
1	.2. Unzulässigkeit der Haftungsbeschränkung	13
2.	Bereicherungsrechtliche Ansprüche	13
3.	Fazit	13
III.	Verjährung	13
1.	Verjährung von Schadenersatzansprüchen aus positiver Vertragsverletzung	14
1	.1. Ordentliche Verjährungsfrist nach Art. 127 OR	14
1	.2. Eventualiter: Weitere Hinweise	15
	a. Anlaufshemmung der Verjährung wegen unterlassener Aufklärung	15
	b. Verjährung der Einzelleistungen gegenüber dem Forderungsrecht im Gan.	zen. 15
2.	Verjährung von Bereicherungsansprüchen	16
3.	Bedeutung des Vertrags vom 04. Juni 2009	16
4.	Fazit	17
C. Erh	obene Anspruch auf hälftigen Anteil am Nettogewinn	18
I. A	Auslegung von Art. 3.1 des Alleinvertriebsvertrages	18
1.	Wortlaut als primäres Auslegungsmittel	18
2.	Systematische Auslegung	18
3.	Ergänzende Auslegungsmittel	19
4.	Sachgerechte Lösung	19
5.	Rechtsmissbräuchliches Verhalten seitens der Beklagten	20
II. F	azit	20
D Sch	luccfazit	20

LITERATURVERZEICHNIS

BERGER BERNHARD: Allgemeines Schuldrecht, 2. Auflage, Bern 2012 (zitiert in Rz. 64, 81, 82)

BUCHER EUGEN, Allgemeine Einführung in die Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz, in: BÖCKSTIEGEL KARL-HEINZ (Hrsg.), Die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz, Köln 1979 (zitiert in Rz. 17)

BUCHER EUGEN: Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil ohne Deliktsrecht, 2. Auflage, Zürich 1988 (zitiert in Rz. 81, 82, 84)

GAUCH PETER/SCHLUEP WALTER R/ SCHMID JÖRG/ EMMENEGGER SUSAN.: Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 9. Auflage, Zürich 2008 (zitiert als: GAUCH/SCHLUEP zitiert in Rz. 63, 93, 95, 96, 97)

HABEGGER PHILIPP, The Revised Swiss Rules of International Arbitration – An Overview of the Major Changes, ASA Bulletin 2012, 269-311, http://www.walderwyss.com/ publications/1199.pdf> (besucht am 20.11.2012) (zitiert in Rz. 17)

BSK IPRG, Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Schnyder Anton K./ Berti Stephen V. (Hrsg.), Basler Kommentar, Internationales Privatrecht, 2. Auflage, Basel 2007 (zitiert als: BSK IPRG-Bearbeiter, zitiert in Rz. 27, 29, 45)

HUGUENIN CLAIRE: Obligationenrecht: Allgemeiner und Besonderer Teil, Zürich 2012 (zitiert in Rz. 34, 45, 49, 62-64, 67, 71, 73-75, 81, 92, 93, 96, 99, 100)

KAUFMANN-KOHLER GABRIELLE/BÄRTSCH PHILIPP, Discovery in international arbitration: How much is too much?, in: Zeitschrift für Schiedsverfahren/German Arbitration Journal (SchiedsVZ), Heft 1, 13-21, SchiedsVZ 2004 (zitiert in Rz. 24,27)

KRAPFL CLAUDIA, Die Dokumentenvorlage im internationalen Schiedsverfahren, Diss., in: LABES HUBERTUS W.(Hrsg.), Schriftenreihe der August Maria Berges Stiftung für Arbitrales Recht, Band 18, Frankfurt am Main 2007 (zitiert in Rz. 16, 17)

MÜLLER THOMAS, IBA Rules of Evidence – ein Brückenschlag zwischen Common Law and Civil Law in internationalen Schiedsverfahren, in: SPÜHLER KARL (Hrsg.), Internationales Zivilprozess- und Verfahrensrecht II, 51-72, Zürich 2003 (zitiert in Rz. 12, 15)

NABHOLZ PETER, Verjährung und Verwirkung als Rechtsuntergangsgründe infolge Zeitablaufs, Diss., Aarau 1958 (zitiert in Rz. 84)

POUDRET JEAN-FRANÇOIS/BESSON SÉBASTIEN, Comparative law of international arbitration, 2nd Edition, Zürich 2007 (zitiert in Rz. 12)

RAESCHKE-KESSLER HILMAR, Die IBA-Rules über die Beweisaufnahme in internationalen Schiedsverfahren, in: BÖCKSTIEGEL KARL-HEINZ (Hrsg.), Schriftenreihe der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit/German Institution of Arbitration, Band 14, Beweiserhebung in internationalen Schiedsverfahren, 41-75, Köln 2001 (zitiert in Rz. 7, 19, 29)

RITZ PHILIPP, Die Geheimhaltung im Schiedsverfahren nach schweizerischem Recht, Diss., in: Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht, Band 48, Tübingen 2007 (zitiert in Rz. 17)

RÜEDE THOMAS/HADENFELDT REIMER, Schweizerisches Schiedsgerichtsrecht, 2. Auflage, Zürich 1993 (zitiert in Rz. 27)

SCHMID JÖRG/STÖCKLI HUBERT: Schweizerisches Obligationenrecht, Besonderer Teil, Zürich 2010 (zitiert in Rz. 92)

SCHÖNEBERGER WILHELM/GAUCH PETER/SCHMID JÖRG (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Obligationenrecht, Teilband V 1h, Das Erlöschen der Obligation, Zweite Lieferung, Art. 127-142, 3. Aufl., bearbeitet von BERTI STEPHEN V., Zürich 2002 (zitiert als BERTI, zitiert in Rz. 74)

SCHWANDER WERNER, Die Verjährung ausservertraglicher und vertraglicher Schadenersatzforderungen, Diss., Winterthur 1963 (zitiert in Rz. 84)

SCHWENZER INGEBORG, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 6. Auflage, Bern 2012 (zitiert in Rz. 81)

SEILER PHILIPPE: Die Verjährung von Schadenersatzforderungen aus positiver Vertragsverletzung, Diss., Zürich/St. Gallen 2011 (zitiert in Rz.71-73, 75, 77, 80, 81)

SPIRO KARL: Die Begrenzung privater Recht durch Verjährungs-, Verwirkungs- und Fatalfristen, Band I, Die Verjährung von Forderungen, Bern 1975 (zitiert in Rz. 75)

WEBER ROLF H., Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht (Berner Kommentar), Das Obligationenrecht, Band VI, 1. Abteilung, Allgemeine Bestimmungen, 5. Teilband, Die Folgen der Nichterfüllung, Art. 97-109, Bern 2000 (zitiert als BK OR-WEBER, zitiert in Rz. 45)

ZUBERBÜHLER TOBIAS/HOFMANN DIETER/OETIKER CHRISTIAN/ROHNER THOMAS (Hrsg.), IBA Rules of Evidence, Commentary on the IBA Rules on the Taking of Evidence in International Arbitration, Zürich/Basel/Genf 2012 (zitiert in Rz. 7)

ZUBERBÜHLER TOBIAS/MÜLLER CHRISTOPH/ HABEGGER PHILIPP (Hrsg.), Swiss Rules of International Arbitration: Commentary, Zürich/Basel/Genf 2005 (zitiert in Rz. 17, 24)

URTEILSVERZEICHNIS

Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts, 19.09.1961, BGE 87 II 155 Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts, 26.06.1985, BGE 111 II 295 Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts, 05.08.1985, BGE 111 II 501 Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts, 24.10.1989, BGE 115 II 474 Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts, 16.05.1991, BGE 117 II 410 Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts, 04.12.1992 BGE 118 II 479 Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts, 01.07.1993, BGE 119 II 368 Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts, 29.07.1996, BGE 122 III 420 Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts, 04.02.1997, BGE 123 III 110 Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts, 05.11.1997, BGE 124 II 8 Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts, 06.03.2000, BGE 126 III 119 Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts, 01.09.2001, BGE 127 III 576 Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts, 26.11.2002, BGer 4P.129/2002 Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts, 28.03.2003, BGE 129 III 264 Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts, 14.09.2004, BGE 131 III 12 Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts, 20.12.2005, BGE 132 III 359 Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts, 28.08.2006, BGE 132 III 715 Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts, 01.10.2004, BGer 5C.134/2004 Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts, 13.03.2007, BGE 133 III 356 Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts, 06.11.2010, BGE 137 III 16

A. Prozessualer Antrag

I. Editionsgrundlagen

In Bezug auf den prozessualen Antrag der Klägerin, auf Einsicht in die als vertraulich bezeichneten Dokumente, gibt es verschiedene Anspruchsgrundlagen, welche folgend erläutert werden.

1. Anspruch aus Vertrag

Gem. Art. 6.7 des Distributionsvertrags vom 27. Februar 2002 zwischen der Klägerin und der Beklagten, besteht ein gegenseitiges Recht auf Überprüfung der Geschäftsbücher der jeweiligen Gegenseite (KB-1), von welchem beide Parteien im Januar 2010 Gebrauch machten. Indem jedoch die Beklagte wichtige Dokumente unter dem Vorwand einer Geheimhaltungsvereinbarung mit ihren Lieferanten vorenthielt, verletzte sie diese vertragliche Pflicht.

Zudem besteht gemäss Art. 4 (iii) eine Auskunftspflicht der Beklagten bzgl. der Herstellungskosten, sofern dies die Klägerin verlangt. Auch diese vertragliche Pflicht verletzte jedoch die Beklagte, da sie bereits im Jahr 2006 die Herausgabe der geforderten Dokumente unter demselben Vorwand verweigerte, nachdem die Klägerin schriftliche Auskunft verlangt hatte (KB-4).

Die angesprochene Geheimhaltungsklausel bezieht sich jedoch auf Verträge mit Lieferanten, die nach dem Distributionsvertrag abgeschlossen worden sind. Die Beklagte wusste daher, dass sie eine solche Klausel, wegen dem Vertrag mit der Klägerin, nicht einhalten werden könne. Sie wollte also eine bestehende vertragliche Pflicht durch die Begründung einer neuen vertraglichen Pflicht aushebeln. Ein solches Verhalten ist nicht zu billigen. Daher ist auch eine solche Vertragsklausel zu Lasten eines Dritten nach einhelliger Rechtsprechung unwirksam (BGE 124 II 8 E. 2b). Der vertragliche Anspruch auf Einsicht der Dokumente wird somit nicht von einer allfälligen Geheimhaltungsklausel beschränkt.

2. Anspruch aus den IBA-Rules

2.1. Anwendung der IBA-Rules

Nach dem Verfahrensbeschluss ist das IPRG und die internationale Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution ("Swiss-Rules") anwendbar. Da die Swiss-Rules keine detaillierten Regelungen bzgl. der Beweisaufnahme enthalten, und da die Parteien kein Verfahren über die Beweisabnahme vereinbart haben, kann das Schiedsgericht eine Verfahrensregelung diesbezüglich selbst festlegen (Art. 182 Abs. 2 IPRG). Dies tat es mit dem Verweis auf die IBA-Regeln zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (IBA-Rules), an die es jedoch nicht gebunden sein will.

1

1

2

3

2.2. Antrag auf Vorlegung von Dokumenten gemäss Art. 3.2. IBA-Rules

Gem. Art. 3.2. IBA-Rules ist jede Partei befugt durch Antrag an das Schiedsgericht die Vorlegung von Dokumenten zu verlangen. Der Antrag muss den folgend behandelten Anforderungen entsprechen.

a. Beschreibung der Dokumente

Nach Art. 3.3. (a) IBA-Rules müssen die zur Herausgabe verlangten Dokumente genau beschrieben werden, sodass sie identifizierbar sind. Die verlangten Dokumente können einzeln (i) oder als Kategorie von vorzulegenden Dokumenten (ii) bezeichnet werden. Hierfür muss dargelegt werden, bei wem sich die Dokumente vermutungsweise befinden, bzw. wer der vermutete Urheber oder Empfänger der Dokumente ist. Des Weiteren muss dargelegt werden, wann die Dokumente vermutungsweise hergestellt bzw. errichtet wurden und was der Inhalt der Dokumente ist (Zuberühler/Hofmann/Oetiker/Rohner, Art. 3 IBA-Rules N 110; RAESCHKE-KESSLER, S. 51).

In casu hat die Beklagte bereits in der Einleitungsantwort unter Nr. 13 zugestanden, dass sich die Verträge, welche der Klägerin bei der gegenseitigen Einsichtnahme der jeweils anderen Partei im Januar 2010 vorenthalten wurden, in ihrem Besitz befinden, sie die Dokumente jedoch nicht herausgeben wolle, und sie hat zudem das Errichtungsdatum der Dokumente, nämlich ab Q2 2002, bekannt gegeben. Die genauen Daten sind der Beklagten folglich bekannt. Der Inhalt der Dokumente, welche die Beklagte in der Einleitungsantwort als geheim bezeichnete, betrifft die Lieferung von wesentlichen Bestandteilen zur Herstellung von Isopropyl Alkohol ("IPA") mit Dritten,.

b. Relevanz für den Fall

Im Antrag muss gemäss Art. 3.3. (b) IBA-Rules die Relevanz der vorzulegenden Dokumente erklärt werden. Bereits aus KB-4 und KB-5 ist ersichtlich, dass ein Preisaufschlag seitens der Beklagten auch auf Anforderung der Klägerin hin nie begründet wurde. Vielmehr wurden die hier geforderten Dokumente der Klägerin vorenthalten. Obwohl diese notwendig sind, um zu klären, ob überhaupt eine Preiserhöhung bei der IPA-Produktion stattgefunden hat.

c. Besitzer der Dokumente

Schlussendlich muss gem. Art. 3.3. (c) IBA-Rules dargelegt werden, dass sich die Dokumente nicht im Besitz der Klägerin befinden (i), und weshalb angenommen wird, dass sie sich im Besitz der Beklagten befinden (ii).

Da es sich bei den geforderten Dokumenten um Lieferungsverträge mit der Beklagten und ihren Lieferanten handelt, war die Klägerin niemals Vertragspartei der geforderten Verträge. Diese Verträge, oder Kopien davon, kamen auch nie in den Besitz der Klägerin,

da die Beklagte weder im Jahre 2006, noch im Jahre 2008 auf das Begehren auf Zusendung der Lieferverträge zur Begründung des angeblichen Preisanstiegs einging (vgl. KB-5, KB-12). Auch bei der Einsicht in die Geschäftsbücher im Jahr 2010 hatte die Klägerin keine Chance in den Besitz der Verträge zu kommen, da sie ihr vorenthalten wurden. Folglich ist auch die letzte Anforderung bzgl. der Dokumentenvorlage erfüllt.

2.3. Keine möglichen Hinderungsgründe

Die Partei, an die der Antrag auf Vorlegung von Dokumenten gerichtet ist, hat gemäss Art. 3.5. IBA-Rules die Möglichkeit Einwände zu erheben. Diese Einwände können sich jedoch ausschliesslich auf die in Art. 9.2. IBA-Rules genannten Gründen oder auf einen mangelnden Antrag auf Vorlegung von Dokumenten gestützt werden (POUTDRET/BESSON, N 653). Würde ein Hinderungsgrund vorliegen, so kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei, oder auch von sich aus, den Antrag auf Vorlegung von Dokumenten beschränken oder ihn nicht annehmen (MÜLLER, S. 67 f.).

Wie in den Rz. 7 ff. dargelegt wurde, entspricht der Antrag der Klägerin den Anforderungen von Art. 3.3. IBA-Rules. Daher kommen nur die Hinderungsgründe von Art. 9.2. IBA-Rules in Frage.

2.4. Insbesondere keine Hinderungsgründe gem. Art. 9.2. IBA-Rules

Die Beklagte weigerte sich in der Vergangenheit die von der Klägerin geforderten Dokumente vorzulegen. Es wurde schon begründet, dass diese Geheimhaltungsvereinbarungen für die Vorlegung von Dokumenten an die Klägerin nicht zur Anwendung kommen können. Sollte das Schiedsgericht jedoch wider Erwarten zum Schluss kommen, dass die Lieferverträge dennoch der Geheimhaltungsklausel unterstehen, so sollte es die folgenden Ausführungen berücksichtigen.

Ein Geheimhaltungsinteresse kan nur unter den Hinderungsgrund i.S.v. Art. 9.2. (e) IBA-Rules fallen. Danach können wirtschaftliche oder technische Geheimhaltungspflichten vom Schiedsgericht als zwingend erachtet werden, was die Dokumentenvorlage hindern könnte. Darunter fallen primär gesetzliche Geheimhaltungspflichten, sowie ethisch begründete Geheimnisse, die das Schiedsgericht als zwingend erachtet (MÜLLER, S. 68).

Ersteres kann man im Vorhinein ausschliessen, da es sich vorliegend um eine vertraglich begründete Geheimhaltungspflicht handelt. Ob diese Pflicht als zwingend erachtet werden muss, liegt im Ermessen des Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht ist hierfür an kein spezifisches Recht gebunden, und da sich die Beklagte gerade weigert, die verlangten Dokumente herauszugeben, und so keine Einigung der Parteien zu erwarten ist, hat das Gericht eine Interessens-

12

13

14

15

abwägung vorzunehmen (KRAPFL, S. 260/265). Bei der Prüfung dieser Frage sollte es die folgenden Ausführungen berücksichtigen.

Die Beurteilung der Geheimhaltungspflicht muss nach objektiven Kriterien erfolgen (vgl. RITZ, 43ff.). In casu ist fraglich, welches das Geheimhaltungsinteresse sein kann. Die Beklagte ist eine Produzentin von IPA, wogegen die Klägerin es vertreibt und verkauft. Ein Geheimhaltungsinteresse bzgl. anderen IPA-Produzenten wäre vertretbar. Die Klägerin stellt jedoch diesbezüglich keine Konkurrenz dar, wodurch nur von einem geringen Geheimhaltungsinteresse auszugehen ist. Zudem sei daran zu erinnern, dass gemäss Art. 3.13. IBA-Rules alle Dokumente, welche von einer Partei in einem Schiedsverfahren vorgelegt werden, von allen Beteiligten als vertraulich zu behandeln sind (KRAPFL, S. 258). Da das Verfahren den Swiss-Rules untersteht ist sodann Art. 44 Swiss-Rules zu beachten, wonach das ganze Verfahren ebenfalls vertraulich zu behandeln ist (ZUBERBÜHLER/MÜLLER/HABEGGER-LA SPADA, Art. 43 Swiss-Rules 2004 N 3; vgl. auch HABEGGER, S 294/310). Zudem ist ein Schiedsgerichtsverfahren mangels gesetzlicher Grundlage und nach h.M. nicht öffentlich (BUCHER, S. 7).

Wie gezeigt wurde, wird ein allfälliges Geheimhaltungsinteresse durch die Vertraulichkeit des Verfahrens geschützt.

2.5. Schutzmassnahmen

Sollte das Schiedsgericht wider Erwarten zum Schluss kommen, dass ein schützenswertes Geheimhaltungsinteresse bestehe, und dieses nicht durch die Vertraulichkeit des Verfahrens geschützt wird, so kann das Gericht gemäss Art. 9.4. IBA-Rules Massnahmen zum Schutz dieser Interessen treffen. Hierfür soll noch vermerkt werden, dass das Schiedsgericht das Recht hat, sich aktiv am Beweisverfahren zu beteiligen. Daher hat es auch das Recht Dokumente von den Parteien selbst gegen deren Willen heraus zu verlangen. Dies stellt einen allgemeinen Rechtsgrundsatz der Schiedsgerichtsbarkeit dar (RAESCHKE-KESSLER, S. 49). Dieser Grundsatz ist auch in Art. 15, sowie in Art. 24 Ziff. 3 Swiss-Rules niedergeschrieben.

Die Art der Schutzmassnahme sollte unter Berücksichtigung der IBA-Rules gewählt werden. Nach der Präambel der IBA-Rules sollte die Beweisaufnahme effizient, kostengünstig und gerecht sein. Analog zu Art. 3.8. IBA-Rules sollten daher im vorliegenden Fall Sachverständiger beigezogen werden. Damit ein Geheimhaltungsinteresse geschützt würde, müsste das Schiedsgericht hierfür unabhängige und unparteiische Sachverständige bestellen, die vorab eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnet haben. Sie könnten die fraglichen Dokumente einsehen und dem Schiedsgericht mitteilen, ob die Herstellungskosten für IPA wirklich in dem Masse gestiegen sind, wie die Beklagte behauptete.

17

19

20

Sollte sich die Beklagte dennoch weigern, die geforderten Dokumente den Sachverständigen herauszugeben, so muss Art. 9.5. IBA-Rules zur Anwendung kommen. Danach trifft ein solches Verhalten die sich weigernde Partei negativ. Das Gericht müsste davon ausgehen, dass aus den genannten Lieferverträgen keine Preiserhöhung für die Herstellung von IPA zu entnehmen ist und die geforderten Preiserhöhungen nicht gerechtfertigt waren.

2.6. Zwischenfazit

Wie aufgezeigt wurde, hat die Beklagte die Pflicht, die Verträge mit ihren Lieferanten, die sie der Klägerin vorenthielt, gem. Art. 3 IBA-Rules dem Schiedsgericht vorzulegen. Um allfällige Geheimhaltungsinteressen seitens der Beklagten zu wahren, sollten unabhängige und unparteiische Sachverständiger beigezogen werden, welche vorher eine Verschwiegenheitsklausel unterzeichnet haben..

3. Anspruch aus den Swiss-Rules

Im Konstituierungsbeschluss hat sich jedoch das Schiedsgericht ausdrücklich vorbehalten, nicht an die IBA-Rules gebunden wollen zu sein. Folglich kommen im Beweisverfahren auch die Swiss-Rules und das 12. Kapitel des IPRG zur Anwendung.

Gem. Art. 24 Ziff. 3 Swiss-Rules kann das Schiedsgericht die Parteien zur Vorlage von Beweisen auffordern. Der Wortlaut dieser Bestimmung ist jedoch zu eng, da das Schiedsgericht auch auf Antrag einer Partei handeln kann (Zuberbühler/Müller/Habegger-Nater-Bass, Art. 24 N 11). In den Swiss-Rules wird jedoch nicht gesagt, in welchem Umfang es Beweisstücke von den Parteien verlangen kann. In der int. Schiedsgerichtsbarkeit wird daher auf die allgemeine Praxis verwiesen. Diese stellen die IBA-Rules dar, denn selbst wenn die IBA-Rules nicht verbindlich zur Anwendung kommen, so dienen sie doch als Leitfaden für das Schiedsgericht, da sie die verschiedenen Rechtskulturen berücksichtigen (Kaufmann-Kohler/Bärtschi, S. 18; Zuberbühler/Müller/Habegger-Nater-Bass, Art. 24 N16ff.).

Somit kommt im Grundsatz Art. 3 IBA-Rules zur Anwendung. Der Antrag auf Dokumentenvorlage muss daher die Dokumente spezifisch angeben, sie müssen in der Besitzsphäre der gegnerischen Partei sein und sie müssen relevant für den Entscheid des Falles sein. Hierfür, sowie bzgl. der Wahrung eines Geheimhaltungsinteressens der gegnerischen Partei, kann auf die Ausführungen in den Rz. 6 ff. verwiesen werden.

Auch wenn es in den Swiss-Rules nicht explizit erwähnt wird, so gilt auch hier analog zu Art. 9.5. IBA-Rules der Grundsatz, dass, wenn eine Partei sich weigert dem ernannten Sachverständiger die geforderten Dokumente herauszugeben (vgl. Art. 27 Ziff. 2 Swiss-Rules), sich die Beweislast zu Lasten der sich weigernder Partei umkehrt.

21

24

23

25

Rechtliches Gehör und der Gleichbehandlungsgrundsatz

Die Parteien im Schiedsverfahren können gem. Art. 182 Abs. 1 und 2 IPRG die Verfahrensordnung selbst bestimmen. Ungeachtet der gewählten Verfahrensordnung, gelten gem. Art. 182 Abs. 3 IPRG die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des rechtlichen Gehörs und des Gleichbehandlungsgrundsatzes (BGer 4P.129/2002 E.7.1). Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, welcher im int. Schiedsgerichtsverfahren quasi Art. 29 Abs. 3 BV entspricht, statuiert den Parteien das Recht auf Vorlegung von Beweisen (BGE 127 III 576 E.2c). Da jedoch die Klägerin die erforderlichen Dokumente nicht besitzt, sondern die Beklagte, darf sie die Dokumente von der Beklagten wegen dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs herausverlangen (KAUFMANN-KOHLER/BÄRTSCH, S. 17). Letztere ist nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zur Kooperation verpflichtet und hat die geforderten Dokumente herauszugeben (BSK IPRG-SCHNEIDER, Art. 184 N 18). Weigert sich die Beklagte die Dokumente herauszugeben so trifft sie das, nach allgemeiner Ansicht, negativ (RÜEDE/HADENFELDT, S. 265).

II. **Eigenes Geheimhaltungsinteresse**

Wie bereits in Rz. 2 ff. aufgezeigt wurde hat die Klägerin einen vertraglichen Anspruch auf Buchprüfung der Beklagten. Gem. Art. 6.7 des Distributionsvertrags steht dieses Recht jeder Partei zu. Falls die Beklagte ebenfalls einen Antrag auf Vorlegung von Dokumenten stellt, so muss das Schiedsgericht berücksichtigen, dass die Klägerin ein Geheimhaltungsinteresse an ihren Dokumenten hat. Durch Kündigung des Distributionsvertrags sind die Parteien zu Konkurrentinnen im Vertrieb von IPA geworden, wobei die Beklagte bereits zum Ausdruck brachte, dass sie den russischen Markt nicht aufgeben will. Sie will wohlmöglich mit anderen Firmen oder auf eigene Faust IPA in Russland vertreiben.

Das schützenswerte Interesse liegt darin, dass der Klägerin keine wirtschaftlichen Nachteile durch ein Schiedsverfahren erliegen sollten. Ein Schiedsverfahren darf nicht dazu dienen, um an Geschäftsgeheimnisse des Konkurrenten zukommen. Dies widerspräche dem Grundgedanken der IBA-Rules, fortan Art. 9.2. (e) IBA-Rules, sowie dem Grundsatz von Treu und Glauben (BSK IPRG-Schneider, Art. 184 N 54; Raeschke-Kessler, S. 62).

Daher beantrag die Klägerin, dass im Falle eines Antrags auf Dokumentenvorlage der Gegenpartei, das Schiedsgericht unabhängige und unparteiische Sachverständige, welche eine Verschwiegenheitsklausel unterzeichnet haben, bestellt, welche die allfällig geforderten Dokumente prüfen.

Damit die Sachverständigen diesen Anforderungen genügen, dürfen ihnen keine Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Vertriebs der Beklagten angehören. Ansonsten bestünde eine beträchtliche Gefahr, dass die als Sachverständiger vernommenen Informationen nach dem

27

28

29

30

Verfahren gegen die Beklagte eingesetzt werden könnten. Ein solches Vorgehen, wiederspräche den fundamentalen Grundsätzen des Verfahrens und ist daher zu verwerfen.

III. **Fazit**

Wie aufgezeigt wurde, bestehen verschiedene Grundlagen, die die Beklagte verpflichten, die geforderten Dokumente dem Schiedsgericht als Beweismittel herauszugeben. Es besteht eine Verpflichtung gem. Art. 3 IBA-Rules, gem. Art. 24 Swiss-Rules, sowie nach den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen i.S.v. von Art. 182 Abs. 3 IPRG. Zudem hat die Klägerin einen vertraglichen Anspruch auf Einsicht in die besagten Dokumente. Bei einem vom Gericht der Beklagte zugesprochenen Geheimhaltungsinteresse bzgl. dieser Dokumente, sind Sachverständige zur Prüfung dieser Dokumente beizuziehen. Gleiches muss für die Klägerin gelten, falls die Beklagte ebenfalls einen Antrag auf Vorlegung von Dokumenten stellt. Weigert sich die Beklagte, so muss das Gericht annehmen, dass keine Preiserhöhung der Herstellung von IPA stattgefunden hat.

B. Anspruch auf die unter Vorbehalt bezahlten Einzahlungen

I. Anspruchsgrundlagen

Die Klägerin musste, obwohl vertraglich nicht geregelt, zu dem vereinbarten Preis einen Aufschlag bezahlen. Folgend werden zwei Anspruchsgrundlagen erläutert, mit denen die Zahlung, welche ohne gültigen Rechtsgrund erfolgte, zurückgefordert werden kann.

1. **Positive Vertragsverletzung**

Die erste Anspruchsgrundlage betrifft die positive Vertragsverletzung. Sie behandelt die Fragen der Schlechterfüllung sowie der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten. Obwohl beide Fallgruppen nicht vom Wortlaut von Art. 97 Abs. 1 OR erfasst sind, werden sie darunter subsumiert. Damit diese einschlägig ist, müssen die folgenden Voraussetzungen gegeben sein (HUGUENIN, N. 846 ff.).

Nicht gehörige Erfüllung 1.1.

Auch bei vertragsgemässer Erfüllung der Hauptpflicht durch die Schuldnerin, kann der Vertrag verletzt werden, indem gegen eine Nebenpflicht verstossen wird. Nebenpflichten können entweder im Gesetz verankert sein oder von den Parteien vertraglich vereinbart werden. Im Vertrag wurden verschiedene Nebenpflichten festgelegt, welche verletzt wurden. Diese werden folgend erläutert.

Verletzung der Preis- und Lieferkonditionen a.

Die Parteien hatten sich im Vertrag auf eine Preisbestimmungsklausel geeinigt, die ab dem 1. April 2003 angewendet wurde und drei Jahre ausnahmslos zur Anwendung kam. Auch wenn der Kaufgegenstand "IPA" rechtzeitig und im richtigen Zustand geliefert wurde,

7

32

34

35

geschah dies nicht zum vereinbarten Preis. Die Beklagte hat sich vertraglich verpflichtet IPA zum vereinbarten Preis zu liefern und ist dem nicht nachgekommen. Ohne beweisbaren Rechtfertigungsgrund wurden über die Jahre vermehrt Aufschläge verlangt, welche für die Beklagte Voraussetzung für weitere Lieferungen war (K-3, K-7). Durch die Weigerung der Beklagten IPA zum vertraglich geregelten Preis zu liefern, wurde eine Vertragsverletzung i.S.v. Art. 97 Abs. 1 OR begangen.

b. Verletzung der Informations- und Aufklärungspflichten

Ziel des Distributionsvertrages war gem. Art. 3.1. die Gewinne zu teilen. Deswegen wäre die Klägerin bereit gewesen, über eine allfällige Preisanpassung zu diskutieren, wenn es die Umstände für die beklagte Partei unzumutbar gemacht hätten, zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen weiter zu liefern. Voraussetzungen dazu sind gem. Art. 3.4 des Distributionsvertrags zum einen die wie bereits erwähnten Umstände, welche die Erfüllung des Vertrages wirtschaftlich nicht mehr länger tragbar machen, und zum anderen dass die betroffene Partei schriftlich über ihre Position informiert und dazu Änderungsvorschläge unterbreitet.

Obwohl die beklagte Partei vom Recht im Art. 3.4 Gebrauch machen wollte und sich auf einen Härtefall berief, wurde die Klägerin nie über die tatsächlichen Verhältnisse aufgeklärt. Auf Anfrage der Klägerin wurden lediglich einige wenige nicht aussagekräftige Dokumente geliefert. Somit ist die beklagte Partei den Pflichten in Art. 3.4. nicht nachgekommen. Ebenso wurden weder Änderungsvorschläge unterbreitet noch fand eine Diskussion statt. Vielmehr beschloss die beklagte Partei ohne jeglichen Anhaltspunkt neue Konditionen zu bestimmen. Da die Beklagte es unterlassen hat, ihren Informations-und Aufklärungspflichten nach zu kommen, ist diese Vertragsanpassung ungültig.

c. Zwischenfazit

Wie aufgezeigt wurde, hat die Beklagte gegen mehrere vertragliche Nebenpflichten vorstossen. Zunächst wurde ohne Anhaltspunkt der Kaufpreis erhöht und dadurch die Integrität der Rechts- und Vermögenssphäre der Klägerin verletzt. Auf Anfrage der Klägerin hin, weigerte die Beklagte sich zudem relevante Informationen heraus zu geben. Die Begründung ist allerdings, wie beim prozessualen Antrag bereits ausführlich dargelegt, nicht tragbar. Eine nichtgehörige Erfüllung ist somit gegeben.

1.2. Schaden

Ein Schaden ist die unfreiwillige Verminderung des Vermögens. Nach der Differenzhypothese entspricht dies der Differenz des gegenwärtigen Vermögensstands und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte (BGE 132 III 359 E.4).

37

38

Wie bereits dargelegt, musste die Klägerin verschiedene vertraglich nicht vereinbarte Aufschläge bezahlen. Durch diese Aufschläge ist der Klägerin einen Schaden in Form der Verminderung der Aktiven entstanden. Diese unfreiwillige Vermögenseinbusse, berechnet mithilfe der Differenz zwischen dem bezahlten und dem vertraglich vereinbarten, beläuft sich i.c. auf 15'056'920 USD zuzüglich 5% Zinsen seit 1. August 2006.

1.3. Kausalität

Zwischen der Verletzung der Nebenpflicht und dem eingetretenen Schaden muss eine Relation gegeben sein. Diese Relation bzw. Kausalität ist gegeben, wenn sowohl ein natürlicher als auch ein adäquater Kausalzusammenhang besteht.

Ein natürlicher Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn die Ursache nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele (BGE 132 III 715 E.2.2). Da der Schaden nur entstehen konnte, weil die Beklagte die weitere Lieferung von einem Zuschlag abhängig gemacht hat, besteht hier natürliche Kausalität. Hätte die Beklagte weiter zu den vereinbarten Konditionen geliefert wäre demzufolge auch kein Schaden eingetreten.

Ein adäquater Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn "nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung die Handlung an sich geeignet ist, einen Erfolg in der Art des eingetretenen herbeizuführen" (BGE 123 III 110 E. 3a). Die Beklagte hat einen Aufschlag verlangt und die Klägerin konnte sich nicht zur Wehr setzen. Unmittelbar dadurch musste die Klägerin mehr bezahlen als vereinbart und erlitt deswegen einen Schaden. Die Kausalkette erfasst nur zwei Stränge, nämlich die Handlung und der Schaden. Dazwischen liegt nichts und es sind auch keine Gründe ersichtlich, welche diese Kette unterbrechen könnte. Ein Mitverschulden besteht nicht, da die Klägerin in eine Notlage versetzt wurde.

1.4. Verantwortung

Unter Verantwortung wird ein vom Gesetz missbilligtes Verhalten des Schädigers verstanden (BK OR-WEBER, Art. 97 N 65). Nach h.L. wird das Verschulden der beklagten Partei entsprechend Art. 97 Abs. 1 OR vermutet. (HUGUENIN, N. 978) Das Argument der beklagten Partei, sie sei aufgrund einer Geheimhaltungsklausel zu Verschwiegenheit verpflichtet, ist nicht haltbar. Vielmehr ist darin eine weitere Vertragsverletzung zu sehen wie bereits beim prozessualen Antrag (Rz. 28 ff.) dargelegt wurde.

1.5. Fazit

Es wurde dargelegt, dass die einseitig vorgenommene Vertragsanpassung durch die beklagte 46 Partei ungültig ist, da sie nicht auf dem Weg stattgefunden hat, der in Art. 3.4 des Distributionsvertrages vereinbart wurde. Somit wurde gegen die Preis- und Lieferkonditionen,

41

43

44

sowie. gegen die Informations- und Aufklärungspflichten verstossen. Da ein Verschulden vermutet wird und ein Entlastungsbeweis nicht möglich ist, ist die beklagte Partei zu verpflichten den Schaden von USD 15'056'920 zuzüglich 5% Zinsen seit 1. August 2006 zurück zu erstatten.

2. Ungerechtfertigte Bereicherung

Die zweite Anspruchsgrundlage, die hier erläutert wird, ist diejenige der ungerechtfertigten 47 Bereicherung.

2.1. Vorwort und Definition Vorbehalt

Die Klägerin erkannte sofort die Widerrechtlichkeit der Erhöhung des Preises und zeigte der Beklagten unmittelbar an, dass sie sich damit nicht einverstanden erkläre. Da allerdings die Klägerin aufgrund des Distributionsvertrag sich dazu gezwungen sah weiterhin "IPA" zu bestellen, um diese verkaufen zu können und somit den hohen Marktanteil zu sichern, bezahlte sie den Aufschlag, ohne diesen rechtlich zu akzeptieren. (KB-7, KB-8) Vielmehr sah sie sich dazu genötigt, weshalb sie mehrmals ausdrücklich betonte, dass der Aufschlag nur unter Vorbehalt akzeptiert wird. Was mit diesem Vorbehalt gemeint ist, ergibt sich sowohl aus der grammatikalischen, als auch aus der systematischen Auslegung. Ein Vorbehalt wird immer dann erklärt, wenn die Erklärung von einer Bedingung abhängt, die zum Zeitpunkt der Erklärung unbekannt ist. Somit ist eine Zahlung unter Vorbehalt keine Schuldanerkennung. (BGE 134 III 591 S.592)

2.2. Bedingung

Eine Bedingung nach Art. 151 OR ff. ist gegeben, wenn sie nach dem Willen der Parteien die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes von einem Ereignis abhängen soll, dessen Eintritt in der Zukunft liegt und objektiv ungewiss ist. Ist die Bedingung suspensiv, so hängt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes vom Eintritt eines Ereignisses ab. Ist die Bedingung resolutiv, fällt das Rechtsgeschäft mit dem Eintritt des Ereignisses dahin. (HUGUENIN, N. 1277 ff.)

Die Klägerin hatte gerade einen solchen Wille, eine Bedingung festzulegen (KB-4, KB-5), indem sie erklärt, dass eine Preiserhöhung nur akzeptiert wird, sofern diese tatsächlich notwendig ist. Diese einseitige Willenserklärung den Aufschlag nur unter der suspensiven Bedingung der Notwendigkeit zu akzeptieren ist trotz objektiver Gewissheit gültig, da die Klägerin sich dessen bewusst ist und es auch ihrem Willen entspricht.

Diese suspensive Bedingung hat sich bis zum heutigen Tag nicht verwirklicht. Um Gewissheit zu erlangen, soll ja gerade die beklagte Partei dazu verurteilt werden, die geforderten Dokument heraus zugeben (vgl. Rz 6 ff.).

10

48

49

50

Tatbestand der ungerechtfertigten Bereicherung 2.3.

Der Tatbestand der ungerechtfertigten Bereicherung nach Art. 62 Abs. 1 OR ist gegeben, 52 wenn jemand in ungerechtfertigter Weise aus dem Vermögen eines andern bereichert worden ist. Folglich müssen die folgenden Voraussetzungen geprüft werden.

Bereicherung a.

Eine Bereicherung ist ein Vermögensvorteil. Dieser kann sich in der Vergrösserung des Ver-53 mögens oder in der Nichtverminderung des Vermögens bestehen (BGE 133 III 356). Im vorliegenden Fall wurde die Beklagte bereichert indem sich das Vermögen vergrössert hat. Die Aktiven sind aufgrund des mehrmalig bezahlten Aufschlages gestiegen.

b. Entreicherung

Damit der Tatbestand erfüllt ist, wird ebenso eine Entreicherung einer anderen Person verlangt, das heisst der Vermögensvorteil aus dem Vermögen einer anderen Person stammen muss. Im vorliegenden Fall wurde die Beklagte aufgrund einer Zahlung der Klägerin bereichert. Die Klägerin hat somit auf Kosten der Beklagten eine Entreicherung erfahren.

in ungerechtfertigter Weise c.

Eine Bereicherung ist ungerechtfertigt, wenn kein Grund besteht, der den Vermögensvorteil rechtfertigt. Denkbar sind nach Art. 62 Abs. 2 OR drei verschiedene Konstellationen. Eine Zuwendung ohne gültigen Grund, eine Zuwendung aus einem nicht verwirklichten Grund sowie eine Zuwendung aus nachträglich weggefallenem Grund. (BGE 129 III 264 E.3.2.2).

Der Zuschlag wurde von der Klägerin im Hinblick auf einen erwarteten Grund bezahlt. Die Möglichkeit wurde ins Auge gefasst, dass die Beklagte freiwillig oder aufgrund einer Klage die Geschäftsbücher offenlegt, damit die Klägerin prüfen kann, ob ein Zuschlag tatsächlich notwendig wäre. Stellt sich heraus, dass keine Notwendigkeit einer Vertragsanpassung bestand bzw. will die beklagte Partei die erforderlichen Dokumente nicht herausgeben, dann wäre die erwähnte Transaktion, nämlich der Zuschlag, ohne gültigen Rechtsgrund entstanden und somit irrtümlich geleistet worden.

2.4. Kein Ausschluss des Bereicherungsanspruchs oder dessen Klagbarkeit

57 Art. 63 Abs. 1 OR besagt, dass eine freiwillige und irrtumsfreie Bezahlung einer Nichtschuld nicht zurückgefordert werden kann, wenn der Bezahler nicht nachweisen kann, dass er sich über die Schuldpflicht im Irrtum befunden hat.

Zum einen hat die Klägerin den Aufschlag nicht freiwillig bezahlt. Dieser wurde nämlich aus einer Notlage heraus bezahlt, da die Klägerin auf die Lieferung angewiesen war und keine Ausweichmöglichkeiten hatte (KB-7). Die Beklagte hat ohne gültigen Grund den Preis erhöht und somit die Klägerin unter Druck gesetzt. Zum anderen wurde der Betrag nur unter

11

58

54

55

Vorbehalt bezahlt, was wie bereits dargelegt dahingehend zu verstehen ist, dass die Klärung der Rechtmässigkeit der Zahlung aufgeschoben wird. Der Aufschlag wurde nur unter einer suspensiven Bedingung bezahlt, die sich bis zum heutigen Tag nicht verwirklicht hat.

2.5. Fazit

Es wurde dargelegt, dass bis zum heutigen Tag kein gültiger Rechtsgrund besteht für den Aufschlag und die damit einhergehende Bereicherung der Beklagten und der Entreicherung der Klägerin. Wird das Gegenteil nicht mit gültigen, aussagenden Dokumenten bewiesen, so ist die beklagte Partei mit USD 15'056'920.- samt 5% Zinsen seit 1. August 2006 aus dem Vermögen der klagenden Partei ungerechtfertigt bereichert und soll dazu verurteilt werden, diesen Betrag zurück zu erstatten.

II. Haftungsbeschränkung

Die Beklagte behauptet, dass ihre Haftung bei gegebenem Rückzahlungsanspruch der Klägerin auf USD 1'500'000 beschränkt sei. Diese Behauptung verdient in keiner Hinsicht Zustimmung, was nachfolgend dargelegt wird.

1. Vertragliche Ansprüche

1.1. Vertragsauslegung

Art. 6.4 Ziff. 2 des Distributionsvertrages statuiert: "[D]ie Haftung der Lieferantin ist beschränkt auf USD 1'500'000 betreffend einem Vorfall oder einer Reihe von Vorfällen, die auf der gleichen Grundlage beruhen." Für die Klägerin ist offensichtlich, dass die über den Formelpreis hinausgehend bezahlten Aufschläge nicht unter diese Norm zu subsumieren sind, , bedarf aber dennoch einer Erläuterung.

Verträge sind, da der tatsächliche Wille der Parteien zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr überprüfbar ist, nach dem Vertrauensprinzip auszulegen (HUGUENIN, N 282). Fraglich ist, wie die im Vertrag festgehaltene Haftungsbeschränkung auf USD 1'500'000 nach Treu und Glauben (Art. 2 Abs. 1 ZGB) zu verstehen ist. Auslegungshilfen sind der Wortlaut der Bestimmung, die Umstände bei Vertragsschluss sowie die Stellung der Norm im Gesamtkontext (Systematik). Es ist des Weiteren stets davon auszugehen, "dass die Parteien [k]eine unangemessene Lösung gewollt haben" (BGE 126 III 119 E. 2c).

Ob das Wort "Vorfall" die andauernde Verletzung der vertraglichen Pflicht, die Herstellungskosten der Beklagten offenzulegen, deckt, erscheint äusserst zweifelhaft. Das alleinige Abstellen auf den Wortlaut wäre indes aber ohnehin verfehlt (GAUCH/SCHLUEP, N 1223 ff.; HUGUENIN, N 288). Das absichtliche Vorenthalten der Herstellungskosten mit der Folge, dass die Vertragspartnerin über die vertraglich geschuldeten bzw. den vereinbarten Formelpreis (KB-2) hinausgehende Zahlungen leistet kann nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr nicht

59

61

62

unter eine Haftungsbeschränkung subsumiert werden. Eine solche Auslegung entliefe in einem so krassen Masse gegen die Interessen der Klägerin, dass dies in guten Treuen nicht als angemessene Lösung verstanden werden durfte und musste.

1.2. Unzulässigkeit der Haftungsbeschränkung

Den Parteien ist es bei Vertragsschluss gestattet, eine Freizeichnung, d.h. eine Beschränkung der vertraglichen Haftung, vorzusehen. Art. 6.4. (ii) des Distributionsvertrages beschränkt die Haftung der Beklagten gegenüber der Klägerin auf USD 1'500'000. Sofern man das Verhalten der Beklagten aber überhaupt als von der betreffenden Regelung erfasst sehen will, gilt es jedoch zu beachten, dass gem. Art. 100 Abs. 1 OR Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht werden, nicht durch die Freizeichnung wegbedungen werden können (HUGUENIN, N 1015; BERGER, N 1530; BGE 115 II 474 E. 2d).

Wie oben dargelegt, erleidet die Klägerin durch das beharrliche Verweigern der Beklagten, ihre Dokumente zur Überprüfung der Rechtmässigkeit der Aufschläge vorzulegen, einen Schaden in der Höhe derselben. Die Beklagte unterschlägt die Unterlagen mit Absicht und weiss, damit einen ungerechtfertigten Mehrwert (den Schadensbetrag der Klägerin) zu erlangen. Ergo kann sich die Beklagte i.c. nicht auf die Freizeichnung berufen.

2. Bereicherungsrechtliche Ansprüche

Der Klägerin steht, wie oben dargelegt, auch ein Anspruch auf Rückerstattung der Aufschläge aufgrund des Bereicherungsrechts zu. Prinzipiell kann auch die ausservertragliche Haftung rechtsgeschäftlich wegbedungen werden (Huguenin, N 1014). Die gesetzlichen Normen über die ungerechtfertigte Bereicherung dazu zu zählen, erscheint aber wenig sinnvoll. Selbst wenn man dies annehmen möchte, fehlte i.c. eine niedergeschriebene ausservertragliche Freizeichnung im Distributionsvertrag und sogar wenn man dies bejahen würde, wäre die Haftungsbeschränkung auf die vorsätzlich herbeigeführte ungerechtfertigte Vermögensverschiebung gemäss Art. 100 Abs. 1 OR nicht anwendbar.

3. Fazit

Die Beklagte kann sich vorliegend nicht auf die beschränkte Haftung von USD 1'500'000 berufen, da sie den Schaden bzw. die Entreicherung bei der Klägerin vorsätzlich herbeigeführt hat.

III. Verjährung

Wie oben dargelegt, hat die Klägerin einen Anspruch auf Rückzahlung von USD 15'056'920 69 nebst Zins zu 5% seit dem 1. August 2006, einerseits aufgrund einer positiven Vertragsverletzung, andererseits wegen ungerechtfertigter Bereicherung. Die Beklagte macht geltend,

64

65

dass dieser Anspruch verjährt ist. Folgend wird aufgezeigt, inwiefern die Erhebung dieser Einrede unwirksam ist.

1. Verjährung von Schadenersatzansprüchen aus positiver Vertragsverletzung

1.1. Ordentliche Verjährungsfrist nach Art. 127 OR

Beklagte hat durch ihre Weigerung, schriftliche Auskunft über ihre IPA-70 Die Herstellungskosten zu geben, gegen die Art. 4 (iii) sowie Art. 6.7 des Distributionsvertrages verstossen und damit eine positive Vertragsverletzung begangen.

Sofern das Bundeszivilrecht nichts anderes bestimmt, verjähren sämtliche Forderungen nach Art. 127 OR. Die darin statuierte zehnjährige Verjährungsfrist findet somit stets (subsidiär) Anwendung, sofern keine spezielle Verjährungsbestimmung vorgeht (SEILER, S. 19; HUGUE-NIN, N 2230). Für Schadenersatzforderungen aus positiver Vertragsverletzung in Frage kämen die Verjährungsregelungen nach Deliktsrecht oder des besonderen Teils des OR.

Der deliktsrechtliche Art. 60 Abs. 1 OR kann aber weder direkt noch analog auf Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung angewendet werden (SEILER, S. 19 ff.). Die Verjährungsbestimmungen lassen sich nicht unter den vertragsrechtlichen Verweis in Art. 99 Abs. 3 OR subsumieren (BGE 87 II 155 E. 3a). Eine analoge Anwendung ist insofern unangebracht, als dass bei Vertragsverletzungen eine Sonderverbindung zwischen den Parteien besteht und der Gläubiger ein dementsprechend höheres Schutzbedürfnis aufweist als ein durch (in der Regel zufällig) unerlaubte Handlung Geschädigter (SEILER, S. 21).

Eine direkte Anwendung von Verjährungsfristen besonderer im OR geregelter Verträge fällt beim Alleinvertriebsvertrag als Innominatkontrakt (HUGUENIN, N 3844) nicht in Betracht. Der Distributionsvertrag weist Parallelen zum Sukzessivlieferungsvertrag als Sonderfall des Kaufvertrages auf (HUGUENIN, N 3845, 3847). Die Anwendung der einjährigen kaufrechtlichen Verjährungsfrist von Art. 210 Abs. 1 OR ist aber ausgeschlossen, weil diese Bestimmung lediglich für Sachmängel gilt (HUGUENIN, N 2570, 2585; SEILER, S.71).

Festzuhalten ist, dass weder Verjährungsfristen des Delikts- noch des besonderen Vertragsrechts einschlägig sind. Zu prüfen bleibt, ob allenfalls die ausserordentliche Verjährungsfrist von fünf Jahren nach Art. 128 Ziff. 1 OR einschlägig ist. Es steht ausser Frage, dass die Zahlungen der Klägerin an die Beklagte periodische Leistungen darstellen. Schadenersatzforderungen aufgrund positiver Vertragsverletzungen verjähren jedoch stets nach Art. 127 OR, auch wenn Art. 128 OR für das konkrete Schuldverhältnis eine kürzere Frist vorsieht (HU-GUENIN, N 2235; BERTI, Art. 127 OR N 34; BGE 137 III 16 E. 2.2).

Auch wenn man diese Ansicht nicht teilen würde, wäre es verfehlt, lediglich auf den Wortlaut der Bestimmung abzustellen. Sinn der verkürzten Ausnahmefrist ist, dass bei zeitlich

14

75

71

72

73

wiederkehrenden Leistungen die laufenden Forderungen rascher als erledigt und deren Geltendmachung als unerwartet zu gelten haben (SPIRO, S. 623 f.; HUGUENIN, N 2231; SEILER, S. 68 f.). I.c. kann die Fünfjahresfrist nicht einschlägig sein, ohne Art. 128 Ziff. 1 OR sinnwidrig anzuwenden:

Die Beklagte wusste bereits bei der ersten Rechnungsstellung vom 3. August 2006, in der sie einen Aufschlag von USD 45 pro Tonne IPA verbuchte (KB-9), dass die Klägerin den Aufschlag unter Vorbehalt zahlte (KB-7). Solange die Klägerin die Begründetheit der Aufschläge nicht verifizieren konnte, durfte die Beklagte folglich nach Treu und Glauben nicht davon ausgehen, dass die Klägerin auf die Geltendmachung der über den Formelpreis (KB-2) hinausbezahlten Aufschläge verzichten würde.

Die Fünfjahresfrist bietet dem Schuldner einen besonderen Schutz vor Überraschungen (SEI-LER, S. 69). Eine solche darf aber i.c. nicht im Ansatz angenommen werden, da beiden Parteien klar war, dass der von der Klägerin angebrachte Vorbehalt eine Geltendmachung eines Rückerstattungsanspruchs nicht ausschliesst, sondern vielmehr ankündigt.

Folglich kann resümiert werden, dass die Ansprüche auf Rückzahlung alle nach der ordentlichen Zehnjahresfrist i.S.v. Art. 127 OR verjähren. Der erste Aufschlag wurde im August 2006 bezahlt, weshalb auch die älteste Forderung frühestens im August 2016 verjährt sein wird.

1.2. Eventualiter: Weitere Hinweise

Sollte das Schiedsgericht entgegen der obigen Ausführungen die Verjährungsproblematik 79 rechtlich anders würdigen, sei an dieser Stelle noch auf einige weitere Punkte hingewiesen:

- a. Anlaufshemmung der Verjährung wegen unterlassener Aufklärung
 Kommt der Schuldner vertraglichen Aufklärungspflichten nicht nach, die den Gläubiger über
 den Bestand der Forderung und deren Verjährung informieren sollen, untersteht die Verjährung grundsätzlich einer Anlaufshemmung (SEILER, S. 79). Nach Art. 4 Ziff. 3 und Art. 6.7.
 des Distributionsvertrages war die Beklagte verpflichtet, die Klägerin über die Rechtmässigkeit der Aufschläge zu informieren. Es handelt sich hier um eine Dauerstörung von vertraglichen Rechten der Klägerin. Während dieser rechtswidrigen Störung sind Forderungen unverjährbar (SEILER, S. 48). Da diese Verpflichtung verletzt wurde, konnte die Verjährung im Prinzip noch gar nicht anlaufen.
- b. Verjährung der Einzelleistungen gegenüber dem Forderungsrecht im Ganzen Bei periodischen Leistungen verjähren die Teilleistungen einzeln und innert Fünfjahresfrist (BERGER, N 1450; SEILER, S. 69). Hingegen verjährt das Forderungsrecht als Ganzes (für alle Leistungen), das keiner wiederkehrenden Leistung gegenübersteht, nach Art. 127 OR (BGE 111 II 501 E. 2; BUCHER, S. 460; SCHWENZER, N 84.20). Der Distributionsvertrag

81

76

ähnelt dem kaufrechtlichen Sukzessivlieferungsvertrag, da aufgrund eines Rahmenvertrages zeitlich getrennte Teilleistungen zu erbringen sind (HUGUENIN, N 3847). Die Lehre will dieses kaufrechtliche Dauerschuldverhältnis ganz vom Anwendungsbereich des Art. 128 Ziff. 1 OR ausnehmen (BUCHER, S. 456 f.). Für den Fall, dass das Schiedsgericht diese Ansicht aber nicht teilt, sei hier darauf hingewiesen, dass ergo das Gesamtforderungsrecht noch nicht verjährt sein kann.

Eine allfällig laufende Verjährungsfrist wurde aber spätestens i.S.v. Art. 135 Ziff. 2 OR durch die Einleitungsanzeige vom 3. Juli 2012 der Klägerin an das Schiedsgericht unterbrochen (BERGER, N 1464; BUCHER, S. 466; BGE 118 II 479 E. 3). Eine Verjährungseinrede der Zahlungen bis zum 3. Juli 2007 ist damit ausgeschlossen, weshalb die Klägerin im Minimum sämtliche nach diesem Datum an die Beklagte bezahlten Aufschläge zurückfordern kann.

2. Verjährung von Bereicherungsansprüchen

Weiter steht der Klägerin ein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Aufschläge aus ungerechtfertigter Bereicherung i.S.v. Art. 62 Abs. 2 OR zu. Die Aufschläge wurden stets "unter Vorbehalt" (KB-7, KB-12) bezahlt und deren Rechtmässigkeit wurde solange als bestritten erklärt (KB-13), bis die Beklagte ihre Herstellungskosten offenbaren würde. Dass die Zahlung der Aufschläge nur insofern vom Konsens beider Parteien erfasst sein konnte, als dass die Beklagte diese durch ihre gestiegenen Herstellungskosten zu rechtfertigen vermöge, musste beiden nach Treu und Glauben klar sein.

Die Zahlung der Aufschläge entsprach einer Vertragsanpassung unter der suspensiven Bedingung gem. Art. 151 Abs. 1 OR, dass die Beklagte ihre substanziell erhöhten Herstellungskosten transparent offenlegt. Dieser Nachweis ist aber noch nicht unmöglich geworden. Die Beklagte ist nach Art. 4 (iii) und Art. 6.7 des Distributionsvertrages dazu verpflichtet (vgl. Rz. 49 ff.).

Die Verjährungsfrist von Forderungen aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung beträgt nach Art. 67 Abs. 1 OR ein Jahr ab Kenntnis des Anspruchs. Bei suspensiv-konditionalen Ansprüchen beginnt die Verjährung aber erst mit Bedingungseintritt (BUCHER, S. 461; SCHWANDER, S. 106; NABHOLZ, S. 97). Wie dargelegt wurde, ist diese Bedingung noch nicht eingetreten, weshalb die Verjährung noch nicht beginnen konnte. Die Rückforderung der ungerechtfertigt bezahlten Aufschläge ist damit nicht mit der Verjährungseinrede abzuwehren.

3. Bedeutung des Vertrags vom 04. Juni 2009

Auf das in den vorherigen Abschnitten ausgeführte hat die Vereinbarung zwischen den beiden Parteien vom 4. Juni 2009 (KB-13) keinen Einfluss. Unterbrechungstatbestände i.S.v. Art. 135 OR sind nicht einschlägig. Bereits vor dem Treffen in München wurde von Seiten

82

83

83

84

der Klägerin, wie bereits mehrfach dargelegt, die Rechtmässigkeit der Aufschläge, die über den vereinbarten Formelpreis (KB-2) hinausgehen, bestritten. Diese Zahlungen erfolgten stets "unter Vorbehalt" und würden von der Klägerin nur anerkannt, sofern die Beklagte ihre Mehrkosten in der Herstellung, insbesondere durch Offenlegung der Bezüge der notwendigen Chemikalien, belegte.

Nach der Korrespondenz der Parteien musste beiden klar sein, dass die Einigung auf die Höhe der Aufschläge jeweils lediglich vorbehaltlich des Nachweises der Herstellungsmehrkosten durch die Beklagte erfolgte (KB-4, 5, 7, 10, 12). Hätte die Klägerin die Aufschläge als vertraglich geschuldet akzeptiert, hätte sie auch keinen Anlass gehabt, Vorbehalte anzubringen. Folglich konnte die Beklagte in guten Treuen nicht davon ausgehen, dass die Aufschläge vorbehaltlos hingenommen würden.

Dass bei dem Treffen in München "keine abschliessende Lösung" gefunden werden konnte unterstützt diese Sicht weiter. Die Parteien einigten sich lediglich "zwischenzeitlich" auf einen Aufschlag von USD 110 pro Tonne, dessen vertragliche Grundlage von der Klägerin bestritten wurde. Das an diesem Treffen nicht explizite Bestehen der Klägerin auf Vorlegung der Lieferverträge darf ihr auch nicht nachteilig angelastet werden:

Gemäss Art. 6.6. des Distributionsvertrages ist "[d]ie ausbleibende Durchsetzung eines Ansprüches aus diesem Vertrag [...] nicht als Verzicht auf solche Ansprüche auszulegen" (KB-1). Aus diesem Grund ist auch die ausbleibende Geltendmachung auf Vorlegung der Lieferungsverträge der Beklagten mit den Chemikalienproduzenten nicht zulasten der Klägerin auszulegen. Insbesondere aus der Überlegung, die angespannte Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien (KB-6) nicht noch weiter zu belasten, ist das Zuwarten der Klägerin auf das gerichtliche Verlangen der entsprechenden Dokumente verständlich zu erklären.

Ergo kommt dem Vertrag hinsichtlich der Verjährung keine Bedeutung zu, weshalb das in den Abschnitten 1. und 2. dargelegte vollumfänglich Geltung beansprucht.

4. Fazit

Die Ansprüche der Klägerin auf Rückzahlung sind weder auf der Grundlage positiver Vertragsverletzung noch hinsichtlich ungerechtfertigter Bereicherung verjährt und können eingeklagt werden. Die Forderung aus positiver Vertragsverletzung verjährt, sofern sie überhaupt anlaufen konnte (vgl. Rz. 80), nach Art. 127 OR innert zehn Jahren, die bei Einreichen der Einleitungsanzeige noch nicht verstrichen waren. Der Verjährungsfrist des suspensivbedingten bereicherungsrechtlichen Anspruchs konnte noch nicht anlaufen, da die Beklagte die Rechtmässigkeit der verlangten Aufschläge noch nicht nachweisen konnte.

86

87

C. Erhobene Anspruch auf hälftigen Anteil am Nettogewinn

Die Beklagte macht unter II. ihrer Einleitungsantwort und Anzeige der Widerklage einen Anspruch auf hälftige Teilung des gemeinsam erzielten Nettogewinns geltend. Sie stützt sich dabei auf Artikel 3.1 des Alleinvertriebsvertrages (KB-1).

I. Auslegung von Art. 3.1 des Alleinvertriebsvertrages

Der Alleinvertriebsvertrag gilt nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung als Innominatvertrag (Huguenin, N 3835; Schmid/Stöckli, N 2483). Innominatverträge sind in methodisch gleicher Weise auszulegen wie Nominatverträge (Huguenin, N 3693).

Ein tatsächlicher Konsens nach Art. 18 Abs. 1 OR liegt offensichtlich nicht vor, weshalb mittels objektiver Auslegung darauf abzustellen ist, was die Parteien als vernünftige und redliche Vertragspartner nach Treu und Glauben gewollt hätten (GAUCH/SCHLUEP, N 1200 f.; HUGUENIN, N 3694).

1. Wortlaut als primäres Auslegungsmittel

Primär ist für die Feststellung des Parteiwillens auf den Wortlaut einer Willenserklärung abzustellen. Art. 3.1. des Distributionsvertrages sieht eine Teilung der Gewinne nach Abzug der Kosten vor, wobei Marktveränderungen zu berücksichtigen sind. Aus dem Wortlaut ("Gewinne aus diesem Vertrag zu teilen") geht jedoch keineswegs hervor, weshalb die Parteien damit gerade eine hälftige Aufteilung gemeint haben sollten. Eine Teilung kann bereits vorliegen, wenn nur ein kleiner Teil des Gewinns an die Beklagte abgetreten wird. Es würde dem Vertrauensprinzip zuwiderlaufen, eine fixe Aufteilungsregel in diese Bestimmung hineinzuinterpretieren, wo es doch ausdrücklich unterlassen wurde, eine solche zu formulieren. Der Wortlaut als primäres Auslegungsmittel stützt die Behauptungen der Beklagten folglich nicht.

Beim Wortlaut handelt es sich insofern um das primäre Auslegungsmittel, als er den übrigen vorgeht, wenn diese nicht mit Sicherheit einen anderen Schluss erlauben, als dieser mit Hilfe des Wortlauts möglich ist (BGer 5C.134/2004 E. 4.3; GAUCH/SCHLUEP, N 1220). Wie nachfolgend gezeigt wird, legen die übrigen Auslegungsmethoden keineswegs eine Abweichung vom an sich klaren Wortlaut nahe. Dies wäre jedoch erforderlich, um eine Interpretation, wie sie von der Beklagten gefordert wird, zuzulassen.

2. Systematische Auslegung

Mithin ist ein einzelner Ausdruck stets im Zusammenhang zu werten (GAUCH/SCHLUEP, ⁹⁶ N 1206 ff; HUGUENIN, N 287 f.). Der Zusatz "wobei Marktveränderungen berücksichtigt werden sollen" schliesst eine hälftige Teilung demnach ausdrücklich aus. Hätten die Parteien eine gleichmässige Teilung des Gewinns gewollt, wäre der genannte Zusatz nicht nur entbehrlich,

18

93

94

sondern gar widersprüchlich. Die Berechnung der Anteile am Nettogewinn kann entweder zu gleichen Teilen oder anhand der Marktveränderungen erfolgen. Beides ist nicht möglich.

3. Ergänzende Auslegungsmittel

Ergänzend sind die Entstehungsgeschichte und die Begleitumstände des Vertragsschlusses sowie der Vertragszweck zu berücksichtigen. Dazu gehören Ort und Zeit des Vertragsschlusses, das Verhalten der Parteien vor und nach Vertragsschluss, namentlich Erfüllungshandlungen, die Interessenslage der Parteien bei Vertragsschluss sowie die Verkehrsauffassung und - übung (GAUCH/SCHLUEP, N 1212 ff.).

Auch in diesem Lichte wäre es verwegen, zu interpretieren, dass die Parteien exakt eine hälftige Teilung beabsichtigt hätten. Sowohl der Vertragszweck als auch die Interessenslage der Parteien zeigen unzweideutig, dass die Parteien gegenseitig vom Verkauf von IPA in Russland profitieren und den Gewinn folglich teilen wollten. Daraus darf aber keineswegs geschlossen werden, dass der Nettogewinn hälftig aufgeteilt werden sollte. Eine Teilung liegt bereits dann vor, wenn beide Parteien vom vorliegenden Vertrag profitierten. Dies ist i.c. gegeben.

Insbesondere, dass bisher nie die Rede von einer gleichmässigen Teilung war, lässt die Widerklage der Beklagten geradezu willkürlich erscheinen. Es widerspricht dem Grundsatz der Auslegung ex tunc, im Nachhinein den Vertrag so zu interpretieren, wie man ihn sich wünscht (Huguenin, N 293). Dass die Beklagte nie einen konkreten Anspruch auf hälftige Teilung geltend gemacht hat, erlaubt Rückschlüsse auf die Willenslage bei Vertragsabschluss. Der Beklagten war damals noch nicht bewusst, dass sie dereinst die Hälfte des gemeinsam erzielten Nettogewinns fordern würde.

4. Sachgerechte Lösung

Gem. bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat sich das Gericht bei der Ermittlung des hypothetischen Parteiwillens an einer sachgerechten Lösung zu orientieren. Letzterer kann nicht einer unangemessenen Lösung entsprechen (BGE 119 II 368 E. 4; BGE 122 III 420 E. 3). Es wäre indes nicht sachgerecht, wenn die Klägerin für ihre unternehmerischen Leistungen nur mit der Hälfte ihres eigenen Gewinnes entlohnt würde. Das Ziel des Alleinvertriebsvertrages ist es gerade, das Vertriebsrisiko auf den Händler zu verlagern (Huguenin, N 3841). Es wäre deshalb verfehlt, die Gewinne aus dem Vertrag hälftig zu teilen. Damit würde die Gewinnmöglichkeit der Klägerin begrenzt, nicht aber ihr Verlustrisiko.

Vielmehr erscheint es als sachgerecht, die Gewinne insofern zu teilen, als dass der Beklagten die Gewinne aus dem Verkauf von IPA an die Klägerin zustehen und der Klägerin die Gewinne aus dem Verkauf der Reinigungsmittel in Russland. Dies würde auch dem in Art. 3.1.

97

98

99

100

des Vertrags statuierten Grundsatz, die Gewinne zu teilen und Marktanteile an Verkäufen in Russland zu gewinnen, gerecht. Aus ökonomischer Sicht macht es denn auch mehr Sinn, wenn sich die unternehmerischen Bemühungen der Klägerin in finanzieller Hinsicht deutlicher bemerkbar machen.

5. Rechtsmissbräuchliches Verhalten seitens der Beklagten

Es erscheint im Übrigen als widersprüchlich, dass sich die Beklagte bei ihrer Forderung auf die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten seitens der Klägerin stützt. Vielmehr war es die Beklagte, die ihre Informationspflichten missachtete. Wie oben dargelegt (Rz. 38) hat die Beklagte durch das Vorenthalten von Daten, die den Anstieg von Chemikalienpreisen belegen sollten, selbst vertragliche Nebenpflichten verletzt. Damit hat es die Beklagte verunmöglicht, für das von ihr gelieferte IPA einen vertragsgemässen Preis zu bestimmen (KB-4, 5, 6, 12). Dass die Beklagte der Klägerin gerade das eigene Fehlverhalten vorwirft, erscheint demnach als rechtsmissbräuchlich und darf keinen Rechtsschutz finden. Ferner ist es auf der Grundlage eines willkürlichen Kaufpreises ohnehin nicht möglich, nun eine faire hälftige Gewinnteilung zu verlangen.

II. Fazit

Mit Hilfe der objektivierten Auslegung gelangt man unweigerlich zum Ergebnis, dass die Beklage lediglich durch eine interessensgeleitete Interpretation zum Schluss gelangt ist, der Vertrag sähe eine hälftige Teilung des gemeinsam erzielten Nettogewinns vor. Weder der Wortlaut oder die Systematik noch ein ergänzendes Auslegungsmittel lassen einen anderen Schluss zu. Ferner verhält sich die beklagte Partei widersprüchlich und rechtsmissbräuchlich. Sie hat folglich keinen Anspruch auf die Hälfte des gemeinsam erzielten Nettogewinns.

D. Schlussfazit

Es wurde gezeigt, dass die Beklagte gestützt auf Art. 3 IBA-Rules, Art. 24 Swiss-Rules sowie nach den allg. Verfahrensgrundsätzen i.S.v. von Art. 182 Abs. 3 IPRG verpflichtet ist, die vorenthaltenen Verträge, dem Schiedsgericht vorzulegen. Des Weiteren ist die einseitig vorgenommene Vertragsanpassung durch die beklagte Partei ungültig, da sie nicht auf dem in Art. 3.4. des Distributionsvertrages vereinbaren Wege stattgefunden hat. Aufgrund der Verletzung vertraglicher Pflichten ist die Beklagte daher zu einer Schadenersatzzahlung in der Höhe von USD 15'056'920 zuzüglich 5% Zins seit 1. August 2006 zu verpflichten. Alternativ bestünde derselbe Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung. Die Haftung ist nicht auf USD 1'500'000 zu beschränken, da die Beklagte den Schaden bzw. die Entreicherung vorsätzlich herbeigeführt hat. Ferner kann festgehalten werden, dass der in der Widerklage erhobene Anspruch auf hälftigen Anteil am Nettogewinn abzuweisen ist.

103

104

102